

GEMEINDE GOSSEL

SATZUNG GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND NR. 3 BAUGB KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

BEGRÜNDUNG

STAND: ENTWURF - OKTOBER 2018

Verfahren:

Gemeinde Gossel
Hauptstraße 2
99338 Gossel

Planverfasser:

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing. I. Kahlenberg / Dipl.-Ing. A. Hölzer
Tel.: 036453 / 865 –0 Fax: 036453 / 86515

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL.....	1
2. LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖÖE DER ERGÄNZUNGSFLÄCHE.....	1
3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	3
3.1 Landesplanung und Raumordnung	3
3.2 Vorbereitender Bauleitplan - Flächennutzungsplan	3
3.3 örtliche Planungen	3
4. VERFAHREN	3
5. MÖGLICHE BEBAUUNG	4
6. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG.....	5
7. DIE BAULICHE GESTALTUNG	5
8. ERSCHLIEÖUNG.....	5
8.1 Verkehr.....	6
8.2 Versorgungstechnische Erschließung.....	6
9. NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE.....	8
9.1 Schutzgebiet und geschützte Biotope	8
9.1.1 Europäisch geschützte Gebiete	8
9.1.2 National geschützte Gebiete	9
9.1.3 Besonders geschützte Biotope	9
9.1.4 Schutzgebiet im Sinne des Wasserrechts	9
9.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der naturräumlichen Ausstattung der Ergänzungsflächen (Biotoptypen, Boden).....	9
9.2.1 Ergänzungsfläche E 1.....	9
9.2.2 Ergänzungsfläche E 2.....	10
9.2.3 Ergänzungsfläche E 3.....	11
9.2.4 Ergänzungsfläche E 4.....	12
9.3 Ermitteln und Bewerten des Eingriffes.....	14
9.4 Begründung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen (Ausgleich)	19
9.5 Belange des Artenschutzes nach §44 BNatSchG	19
10. HINWEISE	21
11. QUELLEN	23

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Gossel verfolgt mit der Erstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung folgende Zielstellung:

Klarstellungssatzung:

- Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs und damit klare Regelung bezüglich der Bebaubarkeit von Grundstücken
- In den Grenzen der Klarstellungssatzung findet für Vorhaben gemäß § 29 BauGB die Regelung des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit einer gesicherten Erschließung, Anwendung.

Ergänzungssatzung:

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und Schaffung von Baurecht für Haupt- und Nebengebäude.
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Erschließung
- Die einbezogenen Grundstücke müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Eine Prägung liegt vor, wenn sich aus der vorhandenen Bebauung des Innenbereichs die Prägung der bisherigen Außenbereichsfläche nach Art und Maß ergibt. Eine Ergänzungssatzung kann auch außerhalb der bisherigen Bebauung liegende Flächen in den Innenbereich einbeziehen, also über eine Bebauung hinausgehen.

Die Gemeinde Gossel ist auf diese Weise bemüht, für bereits erschlossene Grundstücke Baurecht zu schaffen und so Bauwilligen aus der Gemeinde günstige Bauplätze anzubieten bzw. eine Bebauung privater Baugrundstücke, für die teilweise Bebauungsabsichten bestehen, zu ermöglichen. Die Möglichkeiten der innerörtlichen Verdichtung sowie der Ortsabrundung sollen wahrgenommen werden.

Die gemeindliche Eigenbedarfsentwicklung beschränkte sich derzeit ausschließlich auf eine innerörtliche Baulückenschließung. Potenziale im BP-Gebiet bzw. im Bereich der Ergänzungssatzung Am Kalkberg sind nicht mehr vorhanden.

Mit der Ergänzungssatzung sollen Flächen zwischen der Außenbereichsbauung und dem bebauten Innenbereich in den Siedlungszusammenhang integriert und somit bebaubar werden. Der Siedlungszusammenhang wird geschlossen.

Die Möglichkeiten der innerörtlichen Verdichtung sowie der Ortsabrundung sollen wahrgenommen werden.

2. LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖÖE DER ERGÄNZUNGSFLÄCHE

Die Ergänzungsflächen setzen sich aus den bebaubaren Flächen der Hauptnutzungen (überbaubare Flächen gemäß Baugrenzen) sowie dem Anteil an wohnungsnahem Freiraum zusammen. Dabei wurde von für Gossel durchschnittlichen Grundstücksgrößen und der existenten Nachfragesituation ausgegangen.

Die Ergänzungssatzung umfasst folgende Bereiche:

E 1:

Folgendes Flurstück der Gemarkung Gossel wird durch die Ergänzungsfläche E 1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

- Flur 1: Flurstücke 918
- Diese Fläche befindet sich am östlichen Ortsrand. Sie ist über die Plauesche Straße erreichbar und wird über diese erschlossen.
- Derzeit wird die Erweiterungsfläche als Gartenland genutzt. Kleinere Nebengebäude sind bereits vorhanden
- An den Bereich der Ergänzungsfläche E 1 grenzen folgende Flächen an:
 - nördlich – rückwärtige Gartenfläche
 - westlich – Siedlungsfläche (Wohnen)
 - südlich – Siedlungsfläche (Wohnen)

- östlich – Siedlungsfläche (Wohnen, Büro)
- Die angrenzende bzw. umgebende Bebauung besteht aus Einzelhäusern mit Nebengelass bzw. Nebengebäuden. Das östlich angrenze Grundstück ist mit einem Bürogebäude bestanden. .
- Die Größe der Ergänzungsfläche beträgt ca. 1.400 m². Die überbaubare Fläche für die Hauptgebäude wird mittels Baugrenzen definiert, um eine straßenseitige Bebauung festzusetzen. .
- Auf der Fläche ist die Errichtung von einem Einfamilienhaus möglich. Die rückwärtige Gartenfläche wird sowohl der Neubebauung wie auch dem Bestandshof (Pfarrgasse 21) zugeordnet

E 2:

Folgende Flurstücke der Gemarkung Gossel werden durch die Ergänzungsfläche E 2 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

- Flur 1: Flurstücke 190/1 und 191/1 (jeweils nur teilweise)
- Diese Fläche befindet sich am nordöstlichen Ortsrand. Die Ergänzungsfläche befindet sich an einem vorhandenen Weg und wird über die Arnstädter Straße erschlossen.
- Derzeit wird die Erweiterungsfläche als Grünlandfläche/Abstellplatz genutzt.
- An den Bereich der Ergänzungsfläche grenzen folgende Flächen an:
 - nördlich – gewerbliches Objekt / Technikstützpunkt
 - westlich – landwirtschaftliche Fläche
 - südlich – Siedlungsfläche, teilweise landwirtschaftliche Fläche
 - östlich – Siedlungsfläche (Wohnen), Friedhof
- Die direkt angrenzende Bebauung besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern bzw. kleineren Hofstellen (Siedlungshäuser, Neubauernhäuser) mit Nebengelass.
- Die Größe der Ergänzungsfläche beträgt ca. 1.100 m². Die überbaubare Fläche für die Hauptgebäude wird mittels Baugrenzen definiert.
- Auf der Fläche ist die Errichtung von ca. 2 Einfamilienhäusern möglich.

E 3:

Folgendes Flurstück der Gemarkung Gossel wird durch die Ergänzungsfläche E 3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

- Flur 3: Flurstücke 404 (teilweise)
- Diese Fläche befindet sich am nördlichen Ortsrand und ist über die Arnstädter Straße erschlossen.
- Derzeit wird die Fläche als Grünlandfläche / landwirtschaftliche Fläche genutzt.
- An den Bereich der Ergänzungsfläche grenzen folgende Flächen an:
 - nördlich – landwirtschaftliche Flächen, gewerbliche Bebauung
 - westlich – Siedlungsfläche (Wohnbebauung)
 - südlich – Siedlungsfläche (Wohnbebauung)
 - östlich – landwirtschaftliche Fläche
- Die angrenzende Bebauung besteht hauptsächlich aus Einfamilienhäusern bzw. kleineren Hofstellen (Siedlungshäuser, Neubauernhäuser) mit Nebengelass.
- Die Größe der Ergänzungsfläche beträgt ca. 800 m². Die überbaubare Fläche für die Hauptgebäude wird mittels Baugrenzen definiert.
- Auf der Fläche ist die Errichtung eines Einfamilienhauses möglich.

E 4:

Folgende Flurstücke der Gemarkung Gossel werden durch die Ergänzungsfläche E 4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen:

- Flur 1: Flurstücke 178/1, Flur 3: 172/2, 30/1, 30, 29, 16 und 15 (jeweils teilweise)
- Diese Fläche befindet sich am westlichen Ortsrand und ist über die Feldstraße erschlossen.
- Derzeit wird die Fläche als Grünlandfläche (mit Beweidung) / landwirtschaftliche Fläche / Gartenfläche genutzt. Teilweise sind Nebenanlagen vorhanden. Auf einem Teilbereich ist ein größerer Pappelbestand vorhanden. Auf dem Flurstück 178/1 sind Fundamente ehemaliger Stallanlagen im Erdreich vorhanden (wurden nur mit Erde abgedeckt). Das Flurstück 178/1 wird durch einen Weg von der restlichen Ergänzungsfläche getrennt.
- An den Bereich der Ergänzungsfläche grenzen folgende Flächen an:
 - nördlich – Siedlungsfläche (Wohnbebauung)
 - westlich – landwirtschaftliche Fläche / Grünland
 - südlich – Siedlungsfläche (Wohnbebauung)
 - östlich – Siedlungsfläche (Wohnbebauung) mit rückwärtigen Gärten

- Die angrenzende Bebauung besteht hauptsächlich aus Einfamilienhäusern bzw. Hofstellen unterschiedlicher Ausprägung mit Nebengelass.
- Die Größe der Ergänzungsfläche beträgt ca. 4.700 m². Davon gehören ca. 180 m² zu dem Wegegrundstück. Die überbaubare Fläche für die Hauptgebäude wird mittels Baugrenzen definiert.
- Auf der Fläche ist die Errichtung von ca. 4 Einfamilienhäusern möglich.

3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Landesplanung und Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025

- Zuordnung der Gemeinde Gossel zum wirtschaftlich weitgehend stabilen Raum mit partiellen demographischen Anpassungsbedarfen in oberzentrenferner Lage "Thüringer Wald/Saaleland"
- Siedlungsentwicklung
→ Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren

Regionalplan Mittelthüringen

- Lage des Plangebietes im ländlichen Raum
- Ortslage umgeben vom Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung
- nördlich, östlich und südlich der Ortslage - Vorranggebiet Freiraumsicherung FS – 70 (Plateau südlich Gossel und Trockenrasen bei Gräfenroda), FS – 71 (Jonastal und Umgebung)
- westlich der Ortslage – Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs – 26 (zwischen Crawinkel und Wölfis)
- zum Grundversorgungsbereich Arnstadt zugehörig

3.2 Vorbereitender Bauleitplan - Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Gossel wurde ein Flächennutzungsplan im Jahr 1994 erarbeitet. Diese liegt als Entwurf vor, kann aber aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen usw. nicht mehr als relevant angesehen werden.

Die Ausweisung der Ergänzungsflächen erfolgte unter Beachtung einer verträglichen Siedlungsentwicklung.

3.3 örtliche Planungen

Folgende Planungen zur Realisierung von Bauplätzen liegen in der Gemeinde vor:

Plangebiet	Größe	Auslastung
Allgemeines Wohngebiet „Am Kalkberg“ - 1994 genehmigt	1,3 ha	100 %
Ergänzungssatzung „Am Kalkberg“ genehmigt Juli 2004	4 WE	100%

Potenzialflächen stehen somit nicht zur Verfügung.

4. VERFAHREN

Das Verfahren zum Erlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB ist im § 34 Abs. 6 BauGB geregelt.

Materielle Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Realisierung von Abrundungsflächen bzw. einer gegenüberliegenden Bebauung, ein städtebaulicher Zusammenhang ist gegeben)

- keine Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben (Realisierung von Wohngebäuden ist vorgesehen)
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)
- Erschließungskonflikte müssen ausgeschlossen sein (alle Flächen liegen an öffentlichen Verkehrswegen, Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Umfeld vorhanden, Anschlussmöglichkeiten bestehen).

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) anzuwenden. Im vereinfachten Verfahren wird von folgenden Vorschriften abgesehen:

- Umweltbericht nach § 2 a BauGB
- Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB
- Monitoring nach § 4 c BauGB

Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat gefasst.

Verfahrensablauf (Verfahren nach BauGB):

Lfd.-Nr.	Verfahrensschritte
1.	Aufstellungsbeschluss
2.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
3.	Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, jedermann kann in diesem Zeitraum Anregungen zur Planung vorbringen (§ 3 Abs.2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
4.	Abwägungsbeschluss
5.	Satzungsbeschluss
6.	Genehmigung / Anzeigeverfahren
7.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses/der Genehmigung Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung durch öffentliche Bekanntmachung

Für die Bestandsaufnahme zum Ergänzungsbereich wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt: Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, TEN Thüringer Energienetze GmbH, Deutsche Telekom und Netzbetrieb Mitte West (Stromversorgung).

5. MÖGLICHE BEBAUUNG

Für die einzelnen Bereiche der Ergänzungssatzung können folgende Aussagen bezüglich möglicher Bebauung getroffen werden:

- hauptsächlich ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen
- es ergeben sich insgesamt ca. 8 Grundstücke, die bebaut werden können.

Zur Ermittlung der überbaubaren Fläche pro Grundstück wird von der Größe eines durchschnittlichen Einfamilienhauses mit Garage, Terrasse und entsprechender Zufahrt ausgegangen:

Einfamilienhaus:	150 m ²
Garage	40 m ²
Terrasse/Zufahrt	30 m ²
Überbauung	220 m ²

Diese Annahme entspricht den in der Gemeinde Gossel existenten Ausmaßen der Neubebauung (Einfamilienhäuser) der letzten Jahre (Beispiel: B-Plangebiet) und wird der Ausgleichsberechnung unter Pkt. 9.3 zu Grunde gelegt.

Insgesamt werden durch die Ergänzungsflächen Neubebauungsbereiche (ca. 8.000 m²) dem Innenbereich zugeordnet. Diese Fläche umfasst, unter Ansatz des o.g. Durchschnittswertes von 220 m² für eine Wohnbebauung mit Nebenanlagen eine bebaubare Fläche von ca. 1.760 m² (8 x 220 m²) sowie das wohnungsnah Umfeld der jeweiligen Grundstücke. Die überbaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gesteuert. Die Ergänzungsflächen sind durch die bauliche Nutzung

angrenzender bzw. integrierter Bereiche entsprechend geprägt. Die Zulassungskriterien des § 34 BauGB (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche) lassen sich für die Ergänzungsflächen und die damit verbundene Neubebauung ableiten.

Die Ergänzungsflächen grenzen an Flächen an, die überwiegend durch eine Wohnnutzung geprägt sind. Lediglich im Falle der Ergänzungsflächen E 2 und E 3 ist eine gewerbliche Bebauung im Nahbereich existent. Lärmbeträchtigungen existieren nicht, da es sich um eine Technikhalle handelt. Im Rahmen der Bestandssituation wurden bisher keine Beschwerden usw. vorgebracht.

Die jeweiligen Flächen liegen an Erschließungsstraßen. Ein Anschluss an die Medien ist gegeben (Versorgungsleitungen befinden sich im Straßenraum) oder ohne großen Aufwand realisierbar (Leitungsverlängerung usw.).

Die Ergänzungsflächen dienen hauptsächlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde Gossel im Segment des Einfamilienhausbaus. Für die Ergänzungsflächen wurden teilweise ein familiärer bzw. örtlicher Eigenbedarf (Wohnraum) angezeigt. Die Umsetzungszeiträume der einzelnen Flächen können dabei nicht konkret definiert werden.

Die einzelnen Bereiche der Ergänzungssatzung stellen aus städtebaulicher Sicht jeweils eine Fortführung der bereits begonnenen Bebauung dar. Die vorhandenen Strukturen können so schlüssig fortgeführt bzw. Ortsabrundungen realisiert werden.

Die Ergänzungsflächen gliedern sich an Bereiche mit bereits erfolgter Neubebauung bzw. Bestandsbebauung an. Eine Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes und der damit verbundenen gewachsenen Ortsstruktur kann ausgeschlossen werden. Störungen des Ortsrandes bzw. des Landschaftsbildes entstehen nicht, da sich die Ergänzungsflächen aus der vorhandenen Bebauung heraus entwickeln, diese schlüssig fortführen und Maßnahmen der Eingrünung der Grundstücke definiert sind.

Die ausgewiesenen Ergänzungsbereiche sowie die definierte Klarstellungslinie sind das Ergebnis von Beratungen mit der Gemeinde Gossel (Gemeinderat), dem Bauamt der VG Oberes Geratal, dem Planungsbüro und dem Landratsamt.

6. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

Für den Bereich der Ergänzungssatzung (Ergänzungsflächen) wird lediglich durch die Festlegung einer überbaubaren Fläche mittels Baugrenze die Bebauung in den Ergänzungsflächen gesteuert, um vorhandene Baufluchten aufzunehmen (Wahrung einer städtebaulichen Grundordnung) bzw. eine straßenseitig orientierte Bebauung zu erzielen.

Art und das Maß der baulichen Nutzung lassen sich aus der Umgebung ableiten, da die Flächen der Ergänzungssatzung eine Weiterführung vorhandener Bebauungen darstellen. Gebietscharakter und die mögliche Grundstücksbebauung lassen sich von der umgebenden Bebauung und deren Nutzung ableiten.

Die Flächen können als städtebauliche Fortsetzung einer begonnenen, gemeindlichen Bauflächenentwicklung bzw. als Abrundung und Lückenschluss der vorhandenen Ortslage angesehen werden.

7. DIE BAULICHE GESTALTUNG

Festsetzungen zur baulichen Gestaltung werden nicht getroffen. Die umgebende Bebauung weist ortstypischen Merkmale auf bzw. besteht aus Einfamilienhäusern jüngerer Bauzeit und kann so als Vorgabe für zukünftige Bauvorhaben angesehen werden. Gestalterische Vorgaben und Gebäudeausformungen (Dachform, Geschossigkeit usw.) können im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens aus dem umgebenden Bestand problemlos abgeleitet werden.

8. ERSCHLIEßUNG

In den an die Ergänzungsflächen angrenzende Verkehrsflächen bzw. in unmittelbarer Nähe sind die entsprechenden Leitungsbestände aller Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen bereits vorhan-

den. Eine Anbindung an ausreichend dimensionierte Medien ist bei der Realisierung der jeweiligen Ergänzungsfläche gegeben.
Konkretisierende Abstimmungen sind im Zuge der Vorhabenrealisierung vorzunehmen.

8.1 Verkehr

Als die wichtigste Verkehrsstraße tangiert in etwa 750 m Entfernung die L 1046 den Ort Gossel von Süd nach Nord. Die als Verbindungsachse mit regionaler Bedeutung eingestufte Landstraße stellt die Verbindung nach Crawinkel im Süden und Arnstadt im Norden dar. Eine Anbindung an die A 71 ist in ca. 20 km in nördliche Richtung über die Anschlussstelle Arnstadt bzw. 15 km in südliche Richtung über die Anschlussstelle Gräfenroda möglich.

Der öffentliche Nahverkehr wird als ausreichend befunden. So fahren ganztätig Busse, hauptsächlich nach Arnstadt oder Crawinkel.

Das gemeindegebiet ist über innerörtliche Gemeindestraßen erschlossen. Parkflächen stehen in Form von Parkplätzen bzw. straßenbegleitend als Längsparken zur Verfügung.

Anbindung der einzelnen Ergänzungsflächen:

E 1:

Die Ergänzungsfläche E 1 wird über die Plauesche Straße erschlossen. Dabei handelt es sich um eine gut befestigte Anliegerstraße.

E 2:

Die Ergänzungsfläche E 2 wird über einen Abzweig der Arnstädter Straße erschlossen, die gleichzeitig in einen ortsumgebenden Feldweg übergeht. Es handelt sich um eine Anliegerstraße, die unterschiedliche Oberflächenbefestigungen (betonplatten, Schotter usw.) besitzt.

E 3:

Die Ergänzungsfläche E 3 befindet sich direkt an der Arnstädter Straße und wird über diese erschlossen. Die Arnstädter Straße ist eine örtliche Durchgangsstraße. In der Ortslage ist sie mit Natursteinpflaster befestigt, am Ortsausgang besitzt sie eine Asphaltoberfläche.

E 4:

Die Ergänzungsfläche E 4 wird über einen rückwärtigen Feldweg erschlossen. Er dient ausschließlich dem Anliegerverkehr. Die Verkehrsfläche ist mit einer wassergebundenen Decke befestigt. .

Die Ergänzungsflächen sind somit über die bereits vorhandenen und überwiegend ausgebauten Verkehrsflächen der Gemeinde Gossel erreichbar und grenzen unmittelbar an diese an.

8.2 Versorgungstechnische Erschließung

Elektro-/Gas-/Wärmeversorgung

Für die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie ist die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG zuständig.

Elektroversorgung

Ergänzungsfläche E 1:

In der Plaueschen Straße sind Versorgungsleitungen vorhanden. Ein Anschluss an diese zur Versorgung der Ergänzungsfläche E 1 kann erfolgen.

Ergänzungsfläche E 2 und E 3:

In der Arnstädter Straße befinden sich Leitungsbestände, über welche die Fläche E 3 versorgt werden kann. Die Erschließung der Fläche E 2 ist im Rahmen von Leitungsverlängerungen ebenfalls möglich.

Ergänzungsfläche E 4:

Das Flurstück 178/1 der Ergänzungsfläche ist bereits erschlossen. In der Feldstraße befinden sich Versorgungsleitungen, über welche die restlichen Bereiche der Ergänzungssatzung durch Leitungsverlängerungen erschlossen werden können.

Konkrete Abstimmungen sind im Bedarfsfall erforderlich.

Es wird auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung hingewiesen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Gasversorgung

Gossel ist nicht an das Erdgasnetz angeschlossen.

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Gossel ist Mitglied des Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung.

Für die Ver- und Entsorgung der einzelnen Ergänzungsflächen können folgende Aussagen getroffen werden:

Ergänzungsfläche E1 (Pfarrgasse, Gemarkung Gossel, Flur 1. Flurstück 918):

Das Grundstück ist im erforderlichen Umfang wasser- und abwasserseitig nicht erschlossen. Zu dessen Erschließung sind der Ausbau des bestehenden Mischwassernetzes von der Plaueschen Straße bis Höhe des Grundstückes sowie die Erweiterung des Trinkwasserleitungsnetzes auf einer Länge von ca. 25 m erforderlich. Zu beachten ist, dass das Kanalnetz nur eine geringe Verlegetiefe besitzt und dies gegebenenfalls die Errichtung eines Druckentwässerungssystems erfordert. Die Erschließung des Grundstückes bedarf des Abschlusses einer Sondervereinbarung nach § 7 Abs. 1 Wasserbenutzungssatzung (WBS) bzw. Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zur Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses. Kosten der Erschließung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Ergänzungsfläche E2 (Im Dorfe, Gemarkung Gosse!, Flur 1. Flurstücke 885 und 888- östliche Teilfläche):

Die Grundstücke sind wasser- und abwasserseitig nicht erschlossen. Zu deren Erschließung ist der Ausbau des bestehenden Mischwasser- und Trinkwassernetzes von der Arnstädter Straße bis auf Höhe der Grundstücke auf einer Länge von ca. 80 m notwendig. Die Erschließung der Grundstücke bedarf des Abschlusses einer Sondervereinbarung nach § 7 Abs. 1 WBS bzw. EWS des Zweckverbandes zwischen den Grundstückseigentümern und dem Zweckverband zur Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses. Kosten der Erschließung sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

Ergänzungsfläche E3 (Arnstädter Straße, Gemarkung Gossel, Flur 3, Flurstück 404- südliche Teilfläche):

Das Grundstück ist wasserseitig mit der Herstellung einer neuen Trinkwasseranschlussleitung über die südlich in der Arnstädter Straße verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung vom Hochbehälter Gossel erschlossen. Eine abwasserseitige Erschließung ist nicht gegeben. Dazu ist der Ausbau des bestehenden Mischwasserkanals in der Arnstädter Straße bis Höhe des Grundstückes auf einer Länge von ca. 20 m notwendig. Sofern erforderlich bedarf es wegen der geringen Anbindehöhe an den Abwassersammler der Vorhaltung einer grundstückseigenen Abwasserhebeanlage. Die abwasserseitige Erschließung des Grundstückes ist der Abschluss einer Sondervereinbarung nach § 7 Abs. 1 EWS des Zweckverbandes zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zur Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses voranzustellen. Kosten der Erschließung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Ergänzungsfläche E4 (Am Kalkberg, Gemarkung Gosse!, Flur 1 Flurstück 178/1: Vor dem Obertore, Gemarkung Gossel, Flur 3, Flurstücke 30/1 , 30.29. 16 und 15- östliche Teilflächen):

Die Grundstücke sind abwasserseitig über den östlich davon in der Feldstraße verlaufenden Mischwasserkanal erschlossen. Zu deren Anbindung ist die Herstellung neuer Kanalanschlussleitungen notwendig. Im Einzelfall bedarf es wegen der geringen Anschlusstiefen der Vorhaltung grundstückseigener Abwasserhebeanlagen.

Eine wasserseitige Erschließung der Grundstücke ist nicht gegeben. Dazu ist der Neubau einer Trinkwasserversorgungsleitung in der Feldstraße östlich der Grundstücke ab dem bestehenden Versorgungsnetz Neuer Weg Höhe Hausnummer 64a notwendig. Weiterhin bedarf es der Herstellung eines Ringschlusses auf das nördlich in der Feldstraße anliegenden Altnetz zur Vermeidung von Stagnationen. Die Gesamtlänge der Netzbaumaßnahmen beträgt ca. 200 m. Der wasserseitigen Erschließung

ßung der Grundstücke ist der Abschluss einer Sondervereinbarung nach § 7 Abs. 1 WBS des Zweckverbandes zwischen den Grundstückseigentümern und dem Zweckverband zur Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses voranzustellen. Kosten der Erschließung sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

Wasser - allgemein:

Der Hauptring der Wasserversorgung Gossels entstand bereits im Jahr 1889 und wurde im Zuge der Straßenbaumaßnahmen in der Backhausgasse, der Friedhofsgasse und der Crawinkler Straße vor einigen Jahren teilweise erneuert. Das übrige Leitungssystem ist stark überaltert. Die Hauptspeisung des Trinkwassers erfolgt aus der Ohratalsperre.

Auf dem nördlich von Gossel gelegenen Höhenzug „Ebanotte“ befindet sich ein Hochbehälter, in den das Wasser von Esefeld aus hochgepumpt wird.

Im Umfeld der Ergänzungsflächen sind Leitungsbestände vorhanden, so dass eine Versorgung der Ergänzungsflächen erfolgen kann.

Abwasser/Oberflächenwasser - allgemein:

Über die Teichkläranlage Gossel ist eine Behandlung der anfallenden Abwässer der geplanten Bebauungen in den Ergänzungsbereichen nach dem Stand der Technik gewährleistet. Die Ableitung der Niederschlagswässer von befestigten Oberflächen der Ergänzungsbereiche mit deren Bebauungen über das bestehende Abwassernetz von Gossel ist nur begrenzt möglich. Oberflächenbefestigungen in den Ergänzungsbereichen sind dahingehend wasserdurchlässig auszuführen.

Löschwasser / Brand- und Katastrophenschutz:

Die Löschwasserversorgung kann über die in der Gemeinde bestehenden bzw. geplanten Zisternen sichergestellt werden. Die angrenzenden Verkehrsflächen verfügen über die notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehr.

Telekommunikation

Für den Bereich der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte-Ost zuständig.

Das Gemeindegebiet ist an das Telekommunikationsnetz mittels Erdkabel angeschlossen.

Die Ergänzungsflächen sind derzeit an das Versorgungsnetz noch nicht angebunden. Versorgungsmöglichkeiten bestehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes wird durch die Telekom um eine rechtzeitige schriftliche Bedarfsanmeldung (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) erforderlich.

Müllentsorgung

Das Gebiet ist an die Müllentsorgung der Gemeinde Gossel angebunden. Auf den künftigen Baugrundstücken sind Mülltonnenstandplätze in der erforderlichen Anzahl vorzusehen.

Für die wiederverwertbaren Abfälle ist ein Sammelcontainerstandort vor dem Sportplatz vorhanden.

9. NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

9.1 Schutzgebiet und geschützte Biotope

9.1.1 EUROPÄISCH GESCHÜTZTE GEBIETE

Im näheren Umfeld von Gossel befinden sich zahlreiche europäische Schutzgebiete. Die Ergänzungsflächen selbst sind nicht von den Schutzgebietsausweisungen überlagert.

Unmittelbar im Umfeld der Ortslage befindet sich das SPA-Gebiet Nr. 29 „Ohrdrufener Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ (DE 5130-420). Ca. 270 m nördlich der Ergänzungsfläche E3, 600 m östlich E2 und 700 m südlich E1 befindet sich zudem die Grenze zum FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf – Jonastal“ (DE 5130-302).

9.1.2 NATIONAL GESCHÜTZTE GEBIETE

Die überplanten Flurstücke der Ergänzungsflächen liegen außerhalb von national geschützten Gebieten (TLUG Kartenserver - Schutzgebietskarte (2018)).

Als Schutzgebiete im Umfeld sind das ca. 270 m nördlich gelegene NSG Nr. 391 „Jonastal“ sowie das dort inkludierte GLB Nr. IK0163 „GLB vor dem Tambuche“ zu nennen. Durch die Ausweisung der Ergänzungsfläche entsteht keine Betroffenheit für diese Schutzgebiete.

9.1.3 BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOPE

Im Umfeld von Gossel befinden sich zahlreiche nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 ThürNatG besonders geschützte Biotope. Dominierend sind hier vor allem Magerrasen, Trockengebüsche und Streuobstwiesen.

Die Flächen der Ergänzungssatzung sind nicht als besonders geschütztes Biotop ausgewiesen, es grenzen auch keine der umgebenden Biotope unmittelbar an die Ergänzungsflächen an.

9.1.4 SCHUTZGEBIET IM SINNE DES WASSERRECHTS

Die Gemeinde Gossel befindet sich in der übergeordneten Trinkwasserschutzzone III der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserwerks Schönbrunn der Stadt Arnstadt. Wasserrechtliche Gebote, Verbote bzw. genehmigungsbedürftige Handlungen in der Schutzzone bzw. Festsetzungen zur Schutzzone sind einzuhalten.

9.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der naturräumlichen Ausstattung der Ergänzungsflächen (Biotoptypen, Boden)

9.2.1 ERGÄNZUNGSFLÄCHE E 1

Die Ergänzungsfläche E 1 liegt am südöstlichen Ortsrand von Gossel und umfasst eine Gesamtfläche von 1.400 m². Es handelt sich bei der Ergänzungsfläche um den gärtnerisch genutztes Grundstück. Die Fläche wird südlich/westlich durch die vorhandene Siedlungsfläche (Bestandsbebauung) und nördlich durch weitere Gärten begrenzt. Im Osten befindet sich eine befestigte Straße (Verbindungsstraße zwischen „Plauescher Straße“ und „St. Nicolaus-Straße“ mit dahinter liegenden Flächen der ansässigen Agrargenossenschaft und weiteren Gewerbebetrieben.

Das beplante Grundstück sowie die angrenzenden Gärten werden von in Nutzung befindlichen Gartenflächen (Biotoptyp 9351) bestimmt. Innerhalb des Gartens im Bereich der E1 befinden sich überwiegend Rasenflächen, Koniferen-Gehölze und Obstbäume sowie einzelne Birken. Auf einigen Teilflächen befinden sich größere Holzstapel und kleinere Gartenhäuschen / Schuppen. Die nördlich/westlich umgebende Bebauung ist einer dörflichen Mischbebauung (Biotoptyp 9122) zuzuordnen. Die angrenzende Straße ist als „Sonstige Straße“ (Biotoptyp 9213) einzustufen. Zwischen der Straße und dem Gartengrundstück befindet sich ein schmaler Saum aus Scherrasen/Verkehrsbegleitgrün (9280). Die östlich gelegenen Flächen der Agrargenossenschaft (Biotoptyp 9153) überformen den bestehenden Ortsrand genauso wie ein Gebäude eines benachbarten „sonstigen Gewerbebetriebes“ (9142). Zwischen dem Gewerbegebäude und der Straße befinden sich noch 2 ortsbildprägende Trauerweiden (Einzelbaum, 6400).

Die unbebauten Flächen weisen den Bodentyp tk (Ton, lehmig, steinig (Sedimente des Oberen Muschelkalkes) auf, der jedoch auch im Bereich der Gartenflächen durch Verdichtung und Überformung vorbelastet ist.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit wird die Gartenfläche und die umgebenden Flächen als Wert- und Funktionselement mit überwiegend geringer ökologischer Bedeutung bewertet. Die Vorkommenden Gehölze weisen jedoch eine Habitatfunktion für siedlungstypische, gehölzbrütende Vogelarten auf.

Vorhandene Gebäude und Holzstapel können auch Habitatfunktionen für Gebäude- und nischenbrütende Vogelarten erfüllen (mehr dazu siehe Kapitel 9.5 Artenschutz).

Der anstehende Boden weist eine allgemeine Bedeutung auf. Besondere Standortfaktorenkombinationen bestehen nicht.



Gartenfläche mit geplanter Teilfläche E1. Bild oben und unten rechts: angrenzende Straße und dörfliche Bebauung sowie Gebäude der Agrargenossenschaft; Bild oben und unten links: Blick in den Garten mit Koniferen, Obstbäumen und Holzstapeln (Bilder: Büro Helk 2018)

9.2.2 ERGÄNZUNGSFLÄCHE E 2

Die Ergänzungsfläche E 2 befindet sich am östlichen Ortsrand von Gossel. Die rund 1.100 m² große Fläche umfasst eine umzäunte Grünlandfläche mit bereichsweise vorhandenen Ablagerungen aus Baustoffen und Erdaushub. Westlich befinden sich weitere Grünlandflächen des Grundstückes, im Nordwesten grenzen der Friedhof und dahinter die dörfliche Bebauung der Arnstädter Straße an. Im Norden und Osten grenzt das Gelände der Agrargenossenschaft mit entsprechender Bebauung an, die Zufahrtswege zu den Agrargebäuden sind mit Betonplatten befestigt und gehen nach Osten in einen Schotterweg über. Südlich befinden sich weitere Grünflächen, darunter ein Bolzplatz.

Die auf der Ergänzungsfläche E 2 befindlichen Grünlandflächen (4250) werden intensiv genutzt. Die vorhandenen Ablagerungen von Baumaterial sind verschiedenen Alters, in Teilflächen befinden sich auf den Ablagerungen (Lagerflächen – 8392) auch schon einige junge Sukzessionsgehölze (v.a. Esche, Bergahorn, Winterlinde und Holunder). Auf Teilflächen wurden aber auch erst vor kürzerer Zeit Bodenaushub gelagert (vegetationslose Flächen). Die umgebenden Flächen sind als Wirtschaftsweg (befestigt/ teilbefestigt – 9216/9214), Friedhof (9380), Agrargenossenschaft (Biotoptyp 9153), dörfliche Mischbebauung (Biotoptyp 9122) und Bolzplatz (9322) einzustufen.

Die unbebauten Flächen weisen den Bodentyp tk (Ton, lehmig, steinig (Sedimente des Oberen Muschelkalkes) auf, der jedoch im Bereich der Lagerflächen durch Verdichtung und Überformung vorbelastet ist.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit wird die intensiv genutzte Grünland- und Lagerfläche als Wert- und Funktionselement mit überwiegend geringer ökologischer Bedeutung bewertet. Die Vorkommenden Gehölze weisen jedoch eine Habitatfunktion für siedlungstypische, gehölzbrütende Vogelarten auf (mehr dazu siehe Kapitel 9.5 Artenschutz).

Der Anstehende Boden weist eine allgemeine Bedeutung auf. Besondere Standortfaktorenkombinationen bestehen nicht.



Geplante Teilfläche E 2. Bilder oben: umzäunte Fläche mit Grünland und Lagerflächen; Bilder unten: Angrenzen der Wirtschaftsweg mit umgebender Bebauung (rechts) sowie Agrargenossenschaft und Bolzplatz (links) (Bilder: Büro Helk 2018)

9.2.3 ERGÄNZUNGSFLÄCHE E 3

Die Ergänzungsfläche E 3 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Gossel. Die rund 800 m² große Fläche umfasst eine als Pferdeweide genutzte Grünlandfläche unmittelbar am Ortsausgang. Westlich befindet sich die dörfliche Bebauung (mit angrenzenden Gärten) der Arnstädter Straße. Nördlich und östlich grenzen weitere Grünlandflächen an. Im Süden befindet sich die asphaltierte Arnstädter Straße, dahinter grenzt das Gelände der Agrargenossenschaft mit Gebäuden, Lagerflächen und Grünlandflächen an. Entlang der Arnstädter Straße befindet sich eine Lockere Obstbaumreihe, in Höhe der geplanten Fläche E 3 befinden sich Bäume jedoch nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Das Grünland auf der Ergänzungsfläche E 3 ist als mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (4222) einzustufen. Die Grünlandvegetation reicht bis zur Straße (sonstige Straße, 9213). Die umgebenden Flächen sind als Agrargenossenschaft (Biotoptyp 9153), dörfliche Mischbebauung (Biotoptyp 9122) mit Gärten (9351) und Bolzplatz (9322) einzustufen. An der Straße verlaufen Obstbaumreihe (6320).

Die Flächen des Grünlandes weisen den Bodentyp tk (Ton, lehmig, steinig (Sedimente des Oberen Muschelkalkes) auf.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit wird die extensiv genutzte Grünlandfläche als Wert- und Funktionselement mit mittlerer ökologischer Bedeutung bewertet.

Der anstehende Boden weist eine allgemeine Bedeutung auf. Besondere Standortfaktorenkombinationen bestehen nicht.



Geplante Teilfläche E 3. Bilder oben: Ortsausgang der Arnstädter Straße in Gossel mit Obstbaumreihen und angrenzendem Grünland; Bilder unten: Ergänzungsfläche E 3 mit Grünlandnutzung (Bilder: Büro Helk 2018)

9.2.4 ERGÄNZUNGSFLÄCHE E 4

Die Ergänzungsfläche E 4 befindet sich am westlichen Ortsrand von Gossel. Die rund 4.700 m² große Fläche umfasst Gartenflächen sowie Grünlandfläche und Gehölze. Die Fläche wird durch einen zu erhaltenden Feldweg gequert. Westlich der Ergänzungsfläche befinden sich weitere Grünlandflächen und Gehölzbestände. Im Norde, Osten und Südosten grenzt die dörfliche Bebauung mit umgebenden Gärten an (Bereich Neuer Weg, Feldstraße, Am Kalkberg). Im Süden befinden sich noch intensiv genutzte Grünlandflächen und ein Reitplatz.

Die auf der Ergänzungsfläche E 4 befindlichen mesophilen Grünlandflächen (frisch bis mäßig trocken, 4222) werden extensiv genutzt und sind durch einzelne jüngere Gehölze (Einzelbäume (6400), Salweide, Bergahorn, Birke, Esche) gegliedert. In der Satzungsfläche befindet sich auch ein Bereich mit einem Feldgehölzbestand mit älteren Hybridpappeln, Esche, Spitzahorn, Eschenahorn, Holunder und Rose. Die aufgrund des hohen Anteils eingeführter Baumarten als naturfernes Feldgehölz (6215) einzustufende Teilfläche grenzt das vorgenannte Grünland von einem noch im Satzungsbereich befindlichen Garten (9351) ab. Im Garten befinden sich Koniferen und Obstgehölze sowie ein Gartenschuppen, Lagerflächen (z.B. Steinhäufen) und verschiedene Spielgeräte. Auch der nördliche Teil der Fläche (nördlich des Feldweges) umfasst eine Gartenfläche. Auch hier befinden sich Obstgehölze und Koniferen sowie Gartenschuppen und Holzstapel. Der genannte Feldweg ist unbefestigt (9214), genau wie der östlich an die Satzungsfläche angrenzende Weg (Verlängerung Feldstraße).

Die unbebauten Flächen weisen den Bodentyp tk (Ton, lehmig, steinig), im Übergang zum Bodentyp tkg (Ton, lehmig, stark steinig) (jeweils Sedimente des Oberen Muschelkalkes) auf, der jedoch im Be-

reich der Gärten und des Feldweges sowie im Bereich ehemaliger Gebäude (Fundamente z.T. noch erhalten) durch Versiegelung, Verdichtung und Überformung vorbelastet ist.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit wird die extensiv genutzte Grünland- und Gehölzfläche als Wert- und Funktionselement mit mittlerer ökologischer Bedeutung bewertet. Die Gärten und die vorbelasteten Flächen (Lagerflächen, Schuppen, ehem. Gebäude/ Fundamente, Feldweg) weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Vorkommenden Gehölze weisen aber auch eine Habitatfunktion für siedlungstypische, gehölzbrütende Vogelarten auf (mehr dazu siehe Kapitel 9.5 Artenschutz). So konnte im Zuge der Ortsbegehung zum Beispiel auf einer Pappel ein Nest einer Elster (oder Rabenkrähe) festgestellt werden. Weiterhin rastete im Feldgehölz (insbesondere in den Pappeln) am 19.09.2018 eine Gruppe Stare (> 50 Stück).

Der anstehende Boden weist eine allgemeine Bedeutung auf. Besondere Standortfaktorenkombinationen bestehen nicht.



Geplante Teilfläche E 4. Bilder oben: Südliche Teilfläche mit Garten (obere Bilder) und Feldgehölz (untere Bilder); Vogelnest und rastende Stare (mittlere Bildleiste) (Bilder: Büro Helk 2018)



Geplante Teilfläche E 4: Nördliche Teilfläche mit Garten (untere Bilder) und Grünland mit Einzelbäumen (obere Bilder) (Bilder: Büro Helk 2018)

9.3 Ermitteln und Bewerten des Eingriffes

Mittels Ergänzungssatzung werden insgesamt 8.000 m² (E1 – E4) dem Innenbereich zugeordnet. Pro Grundstück wird eine überbaubare Grundfläche von 220 m² (siehe Pkt. 5) angenommen. Insgesamt werden ca. 8 Baugrundstücke ermöglicht. Bereits vorhandene bzw. ehemalige Versiegelungen im Bereich der mit Wohnhäusern zu bebauenden Flurstücken (z.B. Fundamente ehemaliger Stallanlagen in der Fläche E 4) werden im Rahmen der nachfolgenden Bilanzierung entsprechend berücksichtigt.

Der Bereich der Ergänzungssatzung beinhaltet folgende Teilflächen:

E 1

- **Gesamtfläche = 1.400 m²**
- Gemarkung Gossel, Flur 1, Flurstück 918
- Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Gartenland und Holzlager genutzt.
- 220 m² Versiegelung (Gebäude + Nebenanlagen) x 1 mögliches Baugrundstück = **220 m² Neuversiegelung von Gartenflächen**

E 2

- **Gesamtfläche = 1.100 m²**
- Gemarkung Gossel, Flur 1: Flurstücke 190/1 und 191/1 (jeweils nur teilweise)
- Die Erweiterungsfläche wird derzeit als Grünland und Lagerfläche genutzt.
- 220 m² Versiegelung (Gebäude + Nebenanlagen) x 2 mögliche Baugrundstücke = 440 m² Versiegelung = **440 m² Neuversiegelung von Grünland/ Lagerflächen**

E 3

- **Gesamtfläche = 800 m²**
- Flur 3: Flurstück 404 (teilweise)

- Die zu bebauenden Flurstücke werden derzeit als Grünland genutzt. 220 m^2 (Gebäude + Nebenanlagen) x 1 mögliches Baugrundstücke = **220 m^2 Neuversiegelung von Grünland.**

E 4

- Gesamtfläche = 4.700 m^2 - 180 m^2 Wegegrundstück = 4.520 m^2**
- Flur 1: Flurstück 178/1; Flur 3: Flurstücke 30/1, 30, 29, 16 und 15 (jeweils teilweise)
- Die zu bebauenden Flurstücke werden derzeit als Grünland, Gärten und Gehölzfläche genutzt. Ein Feldweg (Verlängerung Feldstraße) trennt die Fläche in zwei Bereiche.
- 220 m^2 (Gebäude + Nebenanlagen) x 4 mögliche Baugrundstücke = **880 m^2 Versiegelung von Ackerfläche abzüglich der auf dem Flurstück 178/1 vorhandenen Fundamente von alten Stallanlagen (ca. 100 m^2) = 780 m^2 Neuversiegelung, davon:**
 - > **340 m^2 Grünland-/ Gehölzflächen**
 - > **440 m^2 in Gärten**

Pro Baugrundstück werden 220 m^2 überbaute Fläche (Gebäude, Zufahrt, Nebenanlagen) angesetzt. Daraus ergibt sich bei 8 möglichen Baugrundstücken eine **bebaubare Fläche von ca. 1.760 m^2** , wobei bereits 100 m^2 als versiegelt bewertet werden (Fundamente ehemaliger LPG-Ställe im Bereich E4), wodurch eine **Neuversiegelung von 1.660 m^2** erfolgt.

Die folgende Eingriffsbilanzierung für die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes basiert auf dem Bilanzierungsmodell „Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ von 2005, das im Kern auf einer Biotopbewertung beruht, die den Zustand vor und nach dem Eingriff bewertet.

Hierbei werden der Ausgangswert der Maßnahmenfläche (aktueller Zustand) und der Planwert (nach Umsetzung der Baumaßnahme) ermittelt. Die Differenz der Wertpunkte ergibt den anrechenbaren **Wertverlust**.

BIOTOPBEWERTUNG VOR DEM EINGRIFF

Die Ergänzungsflächen befinden sich auf Grünland, im Bereich von Gehölzbeständen sowie sonstigen innerörtlichen Grünflächen (siehe Beschreibung oben). Der Eingriff in die Bestandsflächen wird entsprechend dem Bewertungsmodell Thüringens (TMLNU 2005) flächenhaft ermittelt und bewertet.

Tabelle 1: Ermittlung und Bewertung der Biotopfläche vor und nach dem Eingriff

Bestand				Planung				Wert- gewinn
Biotop-typ	Biotop- wert	Fläche (m^2)	Punkte	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche (m^2)	Punkte	Differenz Punkte
A	B	C	D=B*C	E	F	G	H=F*G	J=H-D
E1 Gartenland [9351]	20	220	4.400	versiegelbare Fläche, Wohngebiet [9132]	0	220	0	- 4.400
E2 Intensivgrün [4250], Lagerflächen 8392]	20	440	8.800	versiegelbare Fläche, Wohngebiet [9132]	0	440	0	-8.800
E3 Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig tro- cken [4222]	30	220	6.600	versiegelbare Fläche, Wohngebiet [9132]	0	220	0	- 6.600
E4 Gartenland [9351]	20	440	8.800	versiegelbare Fläche, Wohngebiet [9132]	0	440	0	- 8.800

Bestand				Planung				Wert- gewinn
Biotop-typ	Biotop- wert	Fläche (m²)	Punkte	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche (m²)	Punkte	Differenz Punkte
A	B	C	D=B*C	E	F	G	H=F*G	J=H-D
E4 Naturfernes Feldgehölz [6215] / Mesophiles Grünland 4222)	30	340	10.200	versiegelbare Fläche, Wohngebiet [9132]	0	340	0	- 10.200
Gesamt-Differenzpunkte (Wertverlust)								- 38.800

Es ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von insgesamt **38.800** Punkten.

ERMITTLUNG DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN AUF DEN ERGÄNZUNGSFLÄCHEN

Die Ermittlung der Aufwertung der Kompensationsmaßnahmen basiert wie bei der Eingriffsbilanz auf dem Bilanzierungsmodell „Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ von 2005. Hierbei werden nun der Ausgangswert der Maßnahmenfläche (aktueller Zustand) und der Planwert (nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme) ermittelt. Die Differenz der Wertpunkte ergibt den anrechenbaren Wertgewinn.

Ausgleichsmaßnahmen

Es wird nachfolgend der Ausgleich dargestellt, der auf Grund der bebaubaren Flächen E 1- E 4 erforderlich wird. Die Gehölzpflanzungen werden als „Fläche“ umgerechnet (je Baum 50 m², je Strauch 2 m²).

Tabelle 2: Ermittlung und Bewertung der Kompensationsflächen vor und nach der Umsetzung

BESTAND				PLANUNG				WERT- GEWINN
BIOTOP- TYP	BIOTOP- WERT	FLÄCHE (m²)	PUNKTE	BIOTOP- TYP	BIOTOP- WERT	FLÄCHE (m²)	PUNKTE	DIFFERENZ PUNKTE
A	B	C	D=B*C	E	F	G	H=F*G	J=H-D
A1 - ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN IM BEREICH E1								
E1 Garten- land [9351]	20	220	4.400	Gehölz- fläche (Bäume, Sträucher)	40	220	8.800	+ 4.400
A2 - ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN IM BEREICH E2								
E2 Intensiv- grün [4250], Lager- flächen 8392]	20	440	8.800	Gehölz- fläche (Bäume, Sträucher)	40	440	17.600	+ 8.800
A3 - ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN IM BEREICH E3								
E3 Meso- philes Grünland frisch bis mäßig trocken [4222]	30	660	19.800	Gehölz- fläche (Bäume, Sträucher)	40	220	26.400	+ 6.600

A3 - ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN IM BEREICH E4

E4 Garten- land [9351]	20	440	8.800	Gehölz- fläche (Bäume, Sträucher)	40	440	17.600	+ 8.800
E4 Naturfer- nes Feld- gehölz [6215] / Mesophi- les Grün- land (4222)	30	1.020	30.600	Gehölz- fläche (Bäume, Sträucher)	40	1.020	40.800	+10.200
Gesamt-Differenzpunkte (Wertgewinn)								+ 38.800

Stellt man den Kompensationsbedarf von - 38.800 Punkten dem Wertgewinn von +38.800 Punkten durch die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, so entsteht durch die geplante Bebauung kein rechnerisches Defizit. Der Eingriff wäre demnach ausgeglichen.

Grünordnerische Festsetzungen

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen und Flächen festgesetzt (gemäß §15 BNatSchG):

Es wird das Anpflanzen von einem Baum je 50 m² neu versiegelter Fläche oder die Pflanzung von 5 Sträuchern je 10 m² neu versiegelter Fläche festgesetzt. Bäume und Sträucher können beliebig kombiniert werden, jedoch müssen jeweils immer mindestens zwei Bäume pro Baugrundstück gepflanzt werden. Die Bäume und Sträucher auf den Baugrundstücken sind von den künftigen Grundstückseigentümern dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.“

Für die jeweiligen Baugrundstücke besteht rechnerisch der folgende Bedarf (siehe Tabelle 3) an Pflanzflächen (Annahme: Gehölzpflanzung erfolgt auf dem Grundstück mit dem entsprechend oben ermittelten Biotopwert).

Ergänzungsfläche E1: 220 m²

Ergänzungsfläche E2: 440 m²

Ergänzungsfläche E3: 660 m²

Ergänzungsfläche E4: 440 m² + 1.020 m²

Für eine Maßnahmenfläche von 220 m² sind beispielhaft folgende Möglichkeiten gegeben:

- z.B. 1 Laubbaum (50 m²) + 85 Laubsträucher (170 m²) oder
- 4 Laubbäume (200 m²) + 10 Laubsträucher (20 m²)

Für die jeweils erforderliche Fläche sind die Gehölze entsprechend analog zu ermitteln.

Bei der Pflanzung der Hochstämme ist ein Pflanzabstand von ca. 7 m (Obstbäume) bzw. 10 m (Laubbäume) zwischen den Bäumen einzuhalten. Kann der Ausgleich unter diesen Bedingungen nicht innerhalb der Fläche der Ergänzungssatzung erbracht werden, muss der Ausgleich auf einer Fläche außerhalb des künftigen Grundstückes realisiert werden. Hierfür sind vorzugsweise gemeindeeigene Flächen zu verwenden.

Da sich die vier Ergänzungsflächen (E 1 - E 4) am Ortsrand von Gossel befinden, tragen alle festgesetzten Maßnahmen zur Einbindung der Flächen ins Landschaftsbild bei. Es wird darüber hinaus die Ortsrandbegrünung verbessert und somit aufgewertet.

Zuordnungsfestsetzung:

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und bei der Realisierung der Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffsflächen naturschutzrechtliche Kompensationsflächen zugeordnet. Der Ausgleich ist vorrangig auf den Baugrundstücken umzusetzen. Falls der erforderliche Ausgleich auf den Baugrundstücken selbst nicht realisiert werden kann, ist dieser auf einem anderen Grundstück (vorzugsweise gemeindeeigene Flächen) unterzubringen. Die konkrete Anzahl der Baum- bzw. Strauchpflanzungen sowie die Pflanzstandorte selbst sind mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Bei der Umsetzung einer Ersatzmaßnahme auf externen Flächen ist ein städtebaulicher Vertrag über die Ausgleichsmaßnahme zwischen Bauherrn und Gemeinde unter Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuschließen.

Hinweise:

Der Pflanzabstand bei Laubbäumen beträgt mindestens 10 m, bei Obstbäumen mindestens 7 m. Sträucher sind im Abstand von 1,0 m – 2,0 m gruppenweise mit 3-5 Stück einer Art zu pflanzen.

Pflanzqualitäten: Laubbäume / Obstbäume: Hochstamm, 2x v, m. B., StU 10-12 cm
 Sträucher: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm

Es werden ausschließlich naturraum- und landschaftstypische Gehölzarten aus dem Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland, vgl. BMU 2012) vorgegeben.

Laubbäume / Obstbäume in alten Landsorten (Hochstamm, 2x v, m. B., StU 10-12 cm)

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kultur-Apfel (*Malus domestica Hybride*)
- Kultur-Süßkirsche (*Prunus avium Hybride*)
- Kultur-Pflaume (*Prunus domestica Hybride*)
- Kultur-Birne (*Pyrus communis Hybride*)
- *Alternativ: Wildobstarten*

Sträucher (verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm)

- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- *Alternativ: Obstgehölze (Beerensträucher)*

Zusammenfassung

Der Gesamteingriff durch die Neuversiegelung auf den Erweiterungsflächen von maximal 1.660 m² verursacht einem Wertverlust von – **38.800** Punkten. Diesem Wertverlust stehen Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen) mit einer Gesamtwertschöpfung von + **38.800** Punkten gegenüber. Der flächenhafte Eingriff ist somit vollständig ausgeglichen.

Es wird eingeschätzt, dass im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach der Durchführung der Maßnahmen **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Leistungsfähigkeit des Naturraumes zurückbleiben und dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet wird.

9.4 Begründung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen (Ausgleich)

Die Überbauung innerhalb der Ergänzungsfläche findet auf Garten-, Grünland- und Gehölzflächen statt. Diese Flächen sind hinsichtlich ihrer Biotopausprägung mit einer geringen bis mittleren Strukturvielfalt als ein Wert- und Funktionselement mit mittlerer ökologischer Bedeutung bewertet.

Die Baufläche befindet sich am Ortsrand von Gossel. Die festgesetzten Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen der Durchgrünung und der landschaftsgerechten Einbindung der Bauflächen am Rand der Ortslage.

Zusätzlich erfolgt ein Schutz vor Wind und anderen Witterungseinflüssen. Die Gehölzpflanzungen dienen neben der landschaftsgerechten Eingrünung auch dem räumlich - funktionalen Ausgleich des Eingriffs (Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna). Die Gehölzpflanzungen stellen eine Biotopwertsteigerung dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Satzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes verbleiben.

9.5 Belange des Artenschutzes nach §44 BNatSchG

Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der FFH-Richtlinie.

Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Vorhaben der Bauleitplanung in der Regel nicht zum Tragen kommt.

Bestand

In einem ersten Schritt zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wird in einer Relevanzprüfung ermittelt, welche Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet vorkommen können. Grundlage für die Erarbeitung des zu prüfenden Artspektrums (Relevanzprüfung) ist die Liste 1 „Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)“ (Stand 16.11.2009, TLUG 2009) sowie die Liste 3 „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen“ (Stand August 2013) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG 2013). Zudem wurden aktuelle Verbreitungskarten der Fledermäuse (TRESS et al. 2012) und Vögel (VTO 2011, Geodeon et. al 2014) berücksichtigt.

Der überwiegende Teil der Arten der oben zitierten Liste kann für das Plangebiet aufgrund der folgenden Sachverhalte ausgeschlossen werden:

- Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.
- der erforderliche Lebensraum/Standort der Art ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- die Wirkungsempfindlichkeit für eine Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen und eine Schädigung der ökologischen Funktion der von Eingriffen betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.
- Vogelarten, die nach ROST & GRIMM (2004) als Ausnahmeerscheinung, als seltener Durchzügler oder seltener Wintergast beschrieben werden.

Nach dieser ersten Abschichtung erfolgt im zweiten Schritt eine Prüfung der einzelartenbezogenen Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (Betroffenheitsprüfung). Hiernach sind die Arten in der tiefergehend zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen oder von denen ein potenzielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist.

Auf den einzelnen Planflächen können folgende artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) vorkommen:

Avifauna, Fledermäuse

Weitere planungsrelevante Artengruppen sind nach derzeitigem Stand auf den Ergänzungsflächen nicht zu erwarten.

Bei den **Fledermäusen** können zahlreiche baumbewohnende Fledermausarten im Bereich der vorhandenen größeren Gehölze vorkommen (v.a. im Bereich E4). Die übrigen Flächen am Ortsrand werden jedoch überwiegend als Jagdrevier genutzt, einzelne Quartierstandorte sind aufgrund der überwiegend jungen Gehölzstruktur (Ausnahme E4, hier ältere Pappeln) eher nicht zu erwarten.

Bei der **Avifauna** sind verschiedene Habitatstrukturen zu unterscheiden: Offenland/ Grünland, Gehölze und Gebäude/ Nischen.

Bezüglich der **Offenlandhabitate** ist ein Vorkommen von hier brütenden Arten in den Ergänzungsflächen unwahrscheinlich. Die Flächen liegen unmittelbar am Ortsrand im Nahbereich von bereits bebauten Grundstücken (Bestehende dörflich Mischbauflächen, Agrargenossenschaft). Durch die angrenzenden Vertikalstrukturen (Gebäude, Gehölze) sowie durch siedlungstypische Störfaktoren (Bewegung, Lärm, Prädatoren wie z.B. Hauskatzen) ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten des Offenlandes im Bereich der überplanten Grünlandflächen insgesamt nicht zu erwarten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 ist somit für diese Arten auszuschließen.

Innerhalb der **Gehölze** in den Gärten (E1, E4), in den Sukzessionsgehölzen von Fläche E2 oder im Feldgehölz innerhalb der Fläche E4 können jedoch zahlreiche Gebüschbrütende Arten vorkommen. Dies sind z.B. (z.B. Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Ein Nest der Rabenkrähe (oder Elster) konnte auch im Zuge der Begehung am 19.09.018 in einer Pappel der Feldgehölzes der Ergänzungsfläche E4 festgestellt werden (siehe Bilder unter Kapitel 9.2.4). Aufgrund der älteren Gehölze im Genannten Feldgehölz kann auch ein Vorkommen von Baumhöhlen und entsprechenden höhlenbrütenden Arten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Grünspecht, Star, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, etc.).

Auf vorhandenen **Gebäuden** (Gartenlauben) und anderen bauwerksähnlichen Strukturen (z.B. Lagerflächen, Holzstapel etc.) können auch typische Gebäude- und nischenbrütende Arten vorkommen (z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Amsel).

Auswirkungen durch die Planung

Gehölzbrütende Vogelarten und Gehölzbewohnende Fledermäuse

Durch den potenziellen Verlust von Gehölzen innerhalb der Erweiterungsflächen ist eine Beeinträchtigung der dort brütenden Vogelarten und von möglicherweise vorkommenden Quartieren von Fledermäusen möglich. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten und Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchgeführt (nur von Oktober bis Februar zulässig).

Vorhandene Höhlenbäume sind zudem von einem Fachexperten (Biologen) vor deren Fällung auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten zu prüfen. Bei einem positiven Befund (vorhandene Quartiere oder Niststandorte) sind weitere Maßnahmen (z.B. Rettung/ Umsiedlung, Aufstellen von Ersatzquartieren oder Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten) mit der Unteren Naturschutzbehörde des Ilmkreises abzustimmen. Der Verbotstatbestand der Tötung von in Gehölzen brütenden Vogelarten und ggf. hier vorkommenden Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Zuge der Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) tritt dabei für diese Arten nicht ein.

Auch eine erhebliche Störung von in den angrenzenden Strukturen brütenden Vogelarten und dort ggf. vorkommenden Fledermäusen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) tritt nicht ein, da unmittelbar am vorhandenen Ortsrand nur unempfindliche oder entsprechend angepasste Vogelarten vorkommen, die die Nähe zum Menschen gewohnt sind und durch die Bauarbeiten für die neuen Baugrundstücke somit nicht beeinträchtigt werden.

Gebäude- und Nischenbrütende Vogelarten

Durch den potenziellen Verlust von kleineren Gebäuden (z.B. Gartenlauben) innerhalb der Erweiterungsflächen ist eine Beeinträchtigung der dort brütenden Vogelarten möglich. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass ein Rückbau vorhandener baulicher Strukturen (betrifft Fläche E1 und E4) außerhalb der Brutzeit der Vögel (1.10.-28./29.2.) oder nach vorherigem Ausschluss von Brutstandorten durch einen geeigneten Fachexperten (Biologen) durchgeführt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Zuge der Beachtung dieser Maßnahme ausgeschlossen werden.

Auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) tritt dabei für diese Arten nicht ein, da im Siedlungszusammenhang von Gossel für die genannten Arten ausreichen Möglichkeiten zur Brutplatzwahl bestehen. Im Zuge der Neubebauung entstehen darüber hinaus auch neue Strukturen, die ggf. als Nistplatz einzelner Arten geeignet sind.

Auch eine erhebliche Störung von in den angrenzenden Gebäuden und Gärten brütenden Vogelarten nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) tritt innerhalb der Siedlung nur unempfindliche oder entsprechend angepasste Vogelarten vorkommen, die die Nähe zum Menschen gewohnt sind und durch die Bauarbeiten für die neuen Baugrundstücke somit nicht beeinträchtigt werden.

10. HINWEISE

Altstandort:

Altlastenverdachtsflächen innerhalb der Ergänzungsflächen sind derzeit nicht bekannt.

Archäologische Denkmalpflege:

Im Denkmalsbuch sind auf den Ergänzungsflächen keine Bodendenkmale verzeichnet. Bei Erdarbeiten muss jedoch grundsätzlich mit Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten) gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz) § 16 hingewiesen, nach dem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege unterliegen und durch deren Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Amtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

Artenschutz:

Eine Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeiten und Aktivitätszeiten der Fledermäuse zulässig (nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar). Vorhandene Höhlenbäume sind von einem Fachexperten (Biologen) vor deren Fällung auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Nutzung durch höhlenbrütende Vogelarten zu prüfen. Bei einem positiven Befund (vorhandene Quartiere oder Niststandorte) sind weitere Maßnahmen (z.B. Rettung/ Umsiedlung, Aufstellen von Ersatzquartieren oder Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten) mit der Unteren Naturschutzbehörde des Ilmkreises abzustimmen.

Der Rückbau vorhandener baulicher Strukturen innerhalb der Ergänzungsflächen ist ebenso außerhalb der Brutzeit der Vögel (1.10.-28./29.2.) oder nach vorherigem Ausschluss von Brutstandorten durch einen geeigneten Fachexperten (Biologen) durchzuführen.

11. QUELLEN

Gesetze, Richtlinien, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2015 (GVBl. Nr. 7, S. 113)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 25. 4. 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 22.7.1992 (ABl. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. 2004, S- 465), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584)

Literatur und Quellen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU 2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Januar 2012, 1. Auflage.

ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens.- Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, 3-78.

THÜRINGER LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (TLVERMGEO 2018): Geoportal-TH.de. Geoproxy Kartenviewer Thüringen. http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_geoproxy.jsp

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2018): Kartendienste der TLUG Jena. Kartendienst Naturschutz in Thüringen. Schutzgebietskarte und Offenlandbiotop (OBK)Karte. <http://antares.thueringen.de/cadenza/?jsessionid=C8BF51CB57AA315BE5C3DD237B2BA5AA>

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2018): Kartendienste der TLUG Jena. Kartendienst Geologie & Bodenkunde. Bodengeologische Karte (BGKK100) und Hydrogeologische Karte der Grundwasserflurabstände <http://antares.thueringen.de/cadenza/?jsessionid=C8BF51CB57AA315BE5C3DD237B2BA5AA>

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG 2009): Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): - In: Artenlisten von Thüringen 2009 http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzt_en_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG 2009): Artenliste 2 – Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): - In: Artenlisten von Thüringen 2009:

http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG 2013): Artenliste 3 – Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen: - In: Artenlisten von Thüringen 2009: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005): Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell.